

## V. Kapitel Die staatlichen Funktionen.

### I. Die Regierung.

#### § 22. Begriff der Regierung.

Die konstitutionelle Lehre geht aus von der **Teilung der Gewalten**, wie sie zuerst Locke in seinen *Two treatises of government* vertreten, Montesquieu in seinem *Esprit des Lois* und dessen berühmtem Kapitel XI, 6, *De la constitution d'Angleterre* dem Kontinente vermittelt hat. Verschiedene Richtungen der Staats-tätigkeit hatte man schon seit Aristoteles unterschieden. Das Neue, was die Lehre von der Teilung der Gewalten hinzutut, ist, daß im Interesse der politischen Freiheit jede staatliche Funktion einen besonderen, von den Inhabern der anderen Funktionen verschiedenen Träger haben muß. Die Gesetzgebung soll zustehen der Volksvertretung, der gegenüber sich das positive Gesetzgebungsrecht des Monarchen zu einem bloßen Veto abschwächt, die Exekutive dem Monarchen, die Rechtsprechung unabhängigen Gerichten. Die Exekutive oder vollziehende Gewalt ist daher formell das dem Monarchen zustehende Recht, materiell die Ausführung der Gesetze, soweit solche nicht durch die Gerichte im Wege der Rechtsprechung erfolgt.

Die Lehre von der Teilung der Gewalten erfuhr auf deutschem Boden zunächst **nach der formellen Seite eine Veränderung**. Denn alle Rechte der Staatsgewalt blieben hier in der Person des Monarchen vereinigt, und es handelte sich nur um eine verfassungsmäßige Beschränkung des Monarchen bei der Ausübung gewisser Rechte, der Gesetzgebung nach vorheriger Zustimmung der Volksvertretung, der Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte. Nicht, daß das Recht dem Monarchen zustand, konnte hier das Wesentliche der Exekutive oder vollziehenden Gewalt sein, sondern daß er besonderen Beschränkungen der Ausübung auf diesem Gebiete nicht unterworfen war, nur der allgemeinen Schranke, der Notwendigkeit der ministeriellen Gegenzeichnung, soweit diese besteht.

Aber auch **materiell**, dem Inhalte nach erfuhr die Lehre von der Teilung der Gewalten und damit der Begriff der Exekutive in